

Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim
Hausanschriften:
 - **Rathaus:** Siebengebirgsring 4
 - **Baubetriebshof:** Buschstraße 12
Vorwahl: (02225)
Telefon: 917-0
Telefax: 917-100
Stadtwerke: 917-175
E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de
Internet: www.meckenheim.de
Facebook: www.facebook.com/meckenheimde

Telefonnummer des städtischen Ordnungsausschusses: ☎(02225) 917-110
 E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

Öffnungszeiten Rathaus

Das Rathaus ist von Montag bis Freitag zwischen 7.30 Uhr und 12.30 Uhr sowie zusätzlich montags von 14 Uhr bis 18 Uhr geöffnet. Einzig am 2. Weihnachtstags, Montag, 26. Dezember, bleibt das Rathaus geschlossen.

Es wird darum gebeten, die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten. Um längere Wartezeiten zu vermeiden, wird dringend empfohlen, vor dem Besuch der Stadtverwaltung einen Termin zu vereinbaren. Dies ist entweder telefonisch oder per E-Mail möglich. Wer im Rathaus welches Anliegen bearbeitet, steht auf der Homepage www.meckenheim.de im „Bürgerinfosystem“. Bürgerinnen und Bürger mit einem fixen Termin werden grundsätzlich bevorzugt behandelt.

Termine für den Besuch des Bürgerbüros sowie des Standesamtes der Stadt Meckenheim sind auch bequem und einfach online zu vereinbaren unter: termine.meckenheim.de.

Ohne Termin ist das Bürgerbüro nur noch mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr erreichbar. Bürgerinnen und Bürger sollten auch hier längere Wartezeiten einplanen. Für die telefonische Vereinbarung von Terminen sowie für sonstige telefonische Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgerbüros montags, dienstags sowie donnerstags und freitags von 9 Uhr bis 10.30 Uhr sowie zusätzlich dienstags und donnerstags von 14 Uhr bis 15 Uhr unter den Rufnummern (02225) 917-206, -207 und -208 zur Verfügung. Per E-Mail ist das Bürgerbüro unter buergerbuerero@meckenheim.de - auch zwecks Terminvereinbarung - erreichbar. Es wird darum gebeten, in der E-Mail die entsprechende Telefonnummer anzugeben.

Öffnungszeiten Infothek im Foyer des Rathauses

Montag 7.30 Uhr bis 18 Uhr
 Dienstag bis Donnerstag 7.30 Uhr bis 16 Uhr
 Freitag 7.30 Uhr bis 13 Uhr

Hallenfreizeitbad

Siebengebirgsring 6, ☎(02225) 917 475
 Wegen der Feiertage und der turnusmäßigen Wartung bleibt das Hallenfreizeitbad von einschließlich 24. Dezember bis zum 30. Januar 2023 geschlossen.

Grußwort zum Jahreswechsel von Bürgermeister Holger Jung



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!
 Mit 2022 endet ein Jahr, das alle in Atem gehalten hat. Die russische Staatsmacht ist in die Ukraine einmarschiert und hat einen Krieg mitten in Europa entfacht. Das Coronavirus begleitet uns weiterhin und auch mit der Beseitigung der Flutschäden sind wir in Meckenheim noch beschäftigt. Die Preise explodieren und die Energiekosten übersteigen zunehmend die finanziellen Möglichkeiten von immer mehr Menschen. Überdies machen längere Trocken-Perioden und extreme Wetterereignisse den Klimawandel spürbar.

Zweifelsfrei war 2022 ein krisengeprägtes Jahr, das uns eines deutlich vor Augen geführt hat: Frieden und Freiheit sind keine Selbstläufer, sondern elementare Werte, für die es sich einzusetzen und zu kämpfen lohnt. Wir alle sind gefordert, die Demokratie in Europa zu verteidigen, damit in dieser Auseinandersetzung der Kräfte die Menschlichkeit siegt.

Gemeinsam meistern wir die Herausforderungen der Zukunft! Davon bin ich überzeugt, nicht zuletzt angesichts der großen Solidaritätswelle, die sich bei uns ausbreitet. In Meckenheim gibt es an vielen verschiedenen Stellen eine unglaubliche Hilfsbereitschaft. Viele Bürgerinnen und Bürger haben sich im zurückliegenden Jahr aktiv für ihre Mitmenschen eingesetzt, sei es im Kampf gegen das Virus oder sei es bei der Unterstützung der Vertriebenen und Flüchtlinge. Besonders hervorheben möchte ich die Meckenerinnen und Meckener, die ihren Platz zur Verfügung gestellt und Menschen aus der Ukraine bei sich zu Hause aufgenommen haben. Für diese gelebte Solidarität bin ich zutiefst dankbar.

Aktive Hilfe am Nächsten und ehrenamtliches Engagement sind wertvolle Pfeiler unserer Gesellschaft. Dieser herausragende Einsatz wird in Meckenheim honoriert. Seit der Einführung der Ehrenamtskarte NRW im März 2021 konnten wir dieses „Dankeschön“ schon mehr als 140 Mal ausstellen. Erst Anfang Dezember habe ich die lebenslang gültige Jubiläums-Ehrenamtskarte NRW erstmals vergeben.

Die Würdigung ehrenamtlicher Arbeit liegt mir ebenso am Herzen wie die zukunftsweisenden Projekte, die Politik und Verwaltung gemeinsam auf den Weg gebracht haben. Als herausragendes Beispiel sei der Neubau am Schulcampus genannt. Hier investieren wir in den nächsten Jahren in die Bildung kommender Generationen von Schülerinnen und Schülern und realisieren den Neubau der Geschwister-Scholl-Hauptschule und des Konrad-Adenauer-Gymnasiums. Rund 1.100 Schülerinnen und Schüler erhalten ein modernes Lernumfeld, das aus digitaler, didaktischer und energetischer Sicht höchsten Ansprüchen genügen wird.

Zukunft lebt von Zielen. Denen haben wir uns

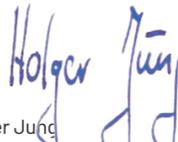
unter anderem beim Klimaschutz verschrieben - mit dem Beschluss, spätestens 2045 die Klimaneutralität in Meckenheim zu erreichen. Den Weg dorthin beschreiten wir interkommunal im Verbund der sechs linksrheinischen Kommunen innerhalb der Klimaregion Rhein-Voreifel. Diese Kooperation hat sich etabliert, um eine effiziente und klimaschutzorientierte Strategie zu erarbeiten. Denn Klimaschutz endet nicht an Gemeindegrenzen.

Das ebenfalls in Arbeit befindliche Mobilitätskonzept legt den Grundstein für die Mobilitätswende, die wir in Meckenheim bereits eingeleitet haben. Die erneute Auszeichnung in diesem Jahr als fahrrad- und fußgängerfreundliche Stadt ist Bestätigung und Ansporn zugleich, den Verkehr hin zu umweltverträglichen Fortbewegungsmitteln und entsprechender Infrastruktur zu forcieren. Fuß- und Radverkehr sowie der ÖPNV werden weiter an Bedeutung gewinnen. In Meckenheim ist dieser Wandel auf unserem hervorragend ausgebauten Radwegenetz bereits erfahrbar. Dass wir vor wenigen Wochen die neue Fahrrad- und Fußgängerbrücke über die A 565 freigeben konnten, freut mich besonders. Über sie erreichen sowohl Freizeiträdelnde als auch Berufspendelnde den Kottenforst und Bonn auf direktem Weg.

Ein Beleg für den zurückkehrenden Alltag sind die Feste, die wir in diesem Jahr endlich wieder feiern konnten. Im Frühjahr lockte unser Blütenfest in die Obstplantagen, im Spätsommer erstreckte sich das Altstadtfest über die Hauptstraße. Während das Streetfood-Festival am Neuen Markt seine Premiere gab, verströmte der Zintemaat weihnachtliche Atmosphäre auf dem Kirchplatz.

Gewiss leben wir in anspruchsvollen Zeiten. Aber in Meckenheim geht es trotz allem voran. Daher sollten wir uns vor allem an den Fortschritten orientieren, um Mut und Zuversicht für die kommenden Aufgaben zu fassen. Dann wird es uns gemeinsam gelingen, auch die aktuellen Sorgen und Herausforderungen zu meistern. Dessen bin ich mir sicher!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen frohe Weihnachten und ein friedliches neues Jahr. Bleiben Sie gesund und zuversichtlich.

Herzlichst Ihr

 Holger Jung
 Bürgermeister der Stadt Meckenheim

Bürgermeister

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters
 Anmeldung unter ☎(02225) 917 297
 E-Mail: marion.luebbehuesen@meckenheim.de
Nächster Termin: 9. Januar, 16.30 Uhr-18 Uhr

Familienlotsin

Hanna Esser, ☎(02225) 917 289
 E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Telefonseelsorge

☎(0800) 1110111 und (0800) 1110222
 Internet: www.ts-bonn-rhein-sieg.de

Fraktionen im Rat

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

- CDU:** Anmeldung bei Joachim Kühlwetter, ☎0179 - 6851778
- SPD:** Anmeldung bei Barbara Heymann, ☎0174-3029530, E-Mail: heymann49@web.de
- BfM:** Anmeldung bei Klaus-Jürgen Pusch, ☎7035282, E-Mail: pusch.bfm@web.de
- Grüne:** Anmeldung bei Rebecca Stümper, ☎0173-2675151, E-Mail: rebecca.stuemper@gruene-meckenheim.de
- UWG:** Anmeldung bei Hans-Erich Jonen, ☎0171-1710097, E-Mail: hans-erich_jonen@t-online.de
- FDP:** Anmeldung bei Heribert Brauckmann, ☎0178-6688919

Elektrokleinteile-Mobil

Mittwoch, 11. Januar
 13-18 Uhr Wachtbergstraße (Wendeschleife Waldfriedhof) in Meckenheim
 Auskünfte unter ☎(02241) 306306

Schadstoff-Mobil

Montag, 23. Januar
 11-13 Uhr Wachtbergstraße (Wendeschleife Waldfriedhof) in Meckenheim
 14.30-17 Uhr Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum) in Meckenheim
 Auskünfte unter ☎(02241) 306306

Impressum

Verantwortlich i.S.d. Pressegesetzes NW:
 Stadt Meckenheim, Der Bürgermeister,
 Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim
 Redaktion: Marion Lübbehüsen, Bereich
 Öffentlichkeitsarbeit, Tel. (02225) 917297,
marion.luebbehuesen@meckenheim.de



Amtliche Bekanntmachungen

12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim vom 17. Dezember 1981

in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020 hat der Rat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende 12. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 1 a) erhält folgende Fassung:
 Die Grundgebühr beträgt:

- a) Bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss (Q₃) von:

Grundgebühr bei Zähler mit einem Dauerdurchfluss (Q ₃) von:	Gebühr ab 1.1.2023
Q ₃ =4 m ³ /h bis einschließlich Q ₃ =10 m ³ /h	6,90 € monatlich
bis einschließlich Q ₃ =16 m ³ /h	11,50 € monatlich
bis einschließlich Q ₃ =25 m ³ /h	23,70 € monatlich
bis einschließlich Q ₃ =63 m ³ /h	29,00 € monatlich
bis einschließlich Q ₃ =100 m ³ /h	49,20 € monatlich
größer Q ₃ = 100 m ³ /h	86,50 € monatlich

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wurde, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

Artikel II

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt je m³ Wasserverbrauch 2,18 €.

Artikel III

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 Die Gebühr beträgt je m³ 2,18 €

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten § 11 Abs. 1a und Abs. 2 sowie § 12 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim vom 17. Dezember 1981 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Meckenheim vom 17. Dezember 1981 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nord-

rhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 15. Dezember 2022

Holger Jung
 Bürgermeister

9. Änderungssatzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4. Dezember 2002

Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020 und der §§ 54, 55, 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021 hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2022 die folgende 9. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4. Dezember 2002 beschlossen:

Artikel I

§ 31 Abs. 11 erhält folgende Fassung:
 Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt

- je cbm Frischwasser 3,35 €
- je qm bebaute oder sonst befestigte Fläche 1,07 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 31 Abs. 11 der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4. Dezember 2002 in der Fassung

Amtliche Bekanntmachungen

der 8. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4. Dezember 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nord-

rhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es

sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 15. Dezember 2022

Holger Jung
Bürgermeister

3. Änderungssatzung Benutzungsordnung und Mietpreistabelle für die städtische Jungholzhalle in Meckenheim

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 2. November 2022 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen

Artikel I

Die Benutzungsordnung und Mietpreistabelle für die städtische Jungholzhalle in Meckenheim vom 1. Januar 2019 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 8

Meckener Vereine, deren Gemeinnützigkeit steuerlich anerkannt ist, sowie die ehrenamtlichen Organisati-

onsteams der Schulabschlussfeiern der Schulen der Stadt Meckenheim, sind von der Zahlung der Grundgebühr befreit.

Nebenkosten, Zusatzleistungen, Zusatzzeiten sowie die Kautions sind zu entrichten. Für Vereine entfällt die Befreiung bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Ver-

fahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher

beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, den 16. Dezember 2022

Holger Jung
Bürgermeister